
Verordnung über die vorläufige prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (ÜbeVNL)¹

(Vom 29. Juni 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG)² und § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898,³

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes vom 28. Oktober 1958⁴ festgelegten Vermögenssteuerwerte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken werden per 31. Dezember 2004 prozentual an die Vorschriften von StG und StHG angepasst.

² Als nichtlandwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)⁵ fällt. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 Anwendbares Recht

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Prozentuale Anpassung

¹ Die Vermögenssteuerwerte werden wie folgt erhöht:

- a) Werte mit Basis bis 31. Dezember 1988 um 80 %;
- b) Werte mit Basis vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992 um 40 %;
- c) Werte mit Basis vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2000 um 20 %.

² Die Werte mit Basis ab 1. Januar 2001 erfahren keine prozentuale Anpassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Basis für die prozentuale Anpassung bilden die Vermögenssteuerwerte gemäss rechtskräftiger Schätzungsverfügung.

§ 5 Verfahren

¹ Die prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte erfolgt ohne Augenschein.

² Die kantonale Steuerverwaltung eröffnet der steuerpflichtigen Person den neuen Vermögenssteuerwert mittels Verfügung.

§ 6⁶ Rechtsmittel

¹ Mit Einsprache und Beschwerde kann nur die prozentuale Erhöhung der Vermögenssteuerwerte gegenüber den rechtskräftig verfügbaren Schätzwerten angefochten werden.

² An Stelle einer Anfechtung der prozentualen Anpassung nach Abs. 1 kann die steuerpflichtige Person in der Einsprache eine individuelle Neuschätzung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die individuelle Neuschätzung hat Gültigkeit ab Steuerperiode 2004 und umfasst Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert.

§ 6a⁷ Individuelle Schätzungen gemäss § 6 Abs. 2

¹ Massgebend ist die Wertbasis per 31. Dezember 2004.

² Grundlage für die Ermittlung von Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert bildet die Verordnung über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (SchätzV)².

³ Auf eine generelle Neuschätzung der Grundstücke (Steuerperiode 2007) wird verzichtet.

§ 7 Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.⁸

² Sie findet erstmals auf die Steuerperiode 2004 Anwendung.

§ 8 Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 20-579 mit Änderung vom 30. August 2005 (GS 21-32).

² SR 642.14.

³ SRSZ 100.000.

⁴ SRSZ 172.200.

⁵ SR 211.412.11.

⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 30. August 2005.

⁷ Neu eingefügt am 30. August 2005.

⁸ 9. Juli 2004 (Abl 2004 1155). Änderung vom 30. August 2005 ist am 2. September 2005 in Kraft getreten (Abl 2005 1415).